

TSV WINKLARN e. V.



Sparten: Fußball / Wintersport / Gymnastik / Tennis

Vereinsatzung des TSV Winklarn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "TSV Winklarn e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winklarn und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind die Farben Schwarz und Weiß
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und der Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes;

K o p i e

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die geschäftsführende Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Die geschäftsführende Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen ist die geschäftsführende Vorstandschaft ermächtigt, Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwendungen zu ersetzen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden, die von der geschäftsführenden Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

(6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung der geschäftsführenden Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die geschäftsführende Vorstandschaft seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01.01. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 8 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Abteilungsversammlung
- Die Vorstandschaft
- Die geschäftsführende Vorstandschaft
- Die Abteilungsvorstandschaft

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern aller Abteilungen.

(3) Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung.

(4) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Vorstandschaft und den jeweiligen Abteilungsleitern und der/dem Jugendleiter/in.

(5) Die geschäftsführende Vorstandschaft setzt sich zusammen aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Hauptkassier/in, der/dem Hauptschriftführer/in, den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen und den drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Ehrenvorsitzende des Hauptvereines haben Sitz und Stimme.

(6) Die Abteilungsvorstandschaft setzt sich zusammen aus der/dem Abteilungsleiter/in und der/dem 2. Abteilungsleiter/in, der/dem Abteilungskassier/in, der/dem Abteilungsschriftführer/in und den zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Ehrenvorsitzende der Abteilungen haben Sitz und Stimme.

§ 9 Wahlen

(1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen. Dieser soll sich aus mindestens 2 höchstens 3 Mitgliedern zusammensetzen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Wahlleiter/in.

(2) Der Wahlausschuss hat vor der Durchführung der Wahl folgendes festzustellen:

1. Die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste
2. Die satzungsgemäße Wählbarkeit der für ein Amt vorgeschlagenen Personen
3. Die Art der Abstimmung (offen oder geheim)

(3) Die Wahlen der/des 1. Vorsitzenden, der/des 2. Vorsitzenden, der Abteilungsleiter/innen, der 2. Abteilungsleiter/innen, der/des Hauptkassiers/Hauptkassiererinnen, der Abteilungskassiere/Abteilungskassiererinnen, der/des Hauptschriftführers/Hauptschriftführerin und der/des Abteilungsschriftführers/Abteilungsschriftführerin haben bei mehr als einem Vorschlag geheim zu erfolgen. Die Wahlen der Beisitzer/innen und weiteren Funktionäre können in offener Abstimmung erfolgen. Eine Sammelabstimmung von mehreren Funktionären ist nicht zulässig.

(4) Die/Der Bewerber/in ist gewählt, wenn sie/er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bewerben sich um ein Amt mehr als zwei Personen, so gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Die Wahlergebnisse sind vom Wahlausschuss festzustellen, schriftlich festzuhalten und der Versammlung bekannt zu geben. Nach jeder Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er das Amt annimmt.

(6) Die Wahlergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Die Versammlungsleitung ist an die/den neu gewählte/n 1. Vorsitzende/n abzugeben.

(7) Wiederwahl ist möglich.

(8) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der geschäftsführenden Vorstandschaft nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

§ 10 Vorstandschaft

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der/des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

(2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der geschäftsführenden Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(3) Die geschäftsführende Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Im Innenverhältnis gilt, dass die geschäftsführende Vorstandschaft zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. .

(4) Die Abteilungsvorstandschaften führen die Geschäfte der Abteilungen grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Sie bedürfen zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.500,00 der vorherigen Zustimmung durch die geschäftsführende Vorstandschaft.

(5) Die/Der 1. Vorsitzende und die Abteilungsleiter/innen und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen können über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 250,00 selbständig entscheiden.

(6) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die/Der 1. Vorsitzende des Hauptvereins hat das Recht, an den Sitzungen aller Satzungsorgane teilzunehmen.

K o p i e

(7) Die geschäftsführende Vorstandschaft, die Vorstandschaft und die Abteilungsvorstandschaften sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr -nach Möglichkeit im ersten Halbjahr- statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen und der Abteilungsversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor den Versammlungen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Der Neue Tag“.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

(4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nur dann gegeben, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens 50 Mitglieder oder 1/20 der Gesamtmitglieder anwesend sind.

(5) Die Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung ist nur dann gegeben, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens 25 oder 1/4 der Abteilungsmitglieder anwesend sind.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch die/den Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer/innen und Entgegennahme der Kassenberichte
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung der Abteilungsvorstandschaft
- b) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Kopie

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen der Abteilungen. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

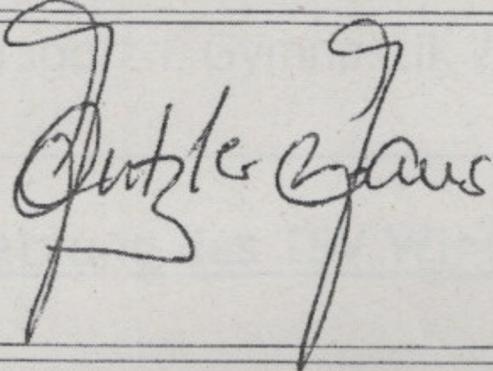
(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Winklarn mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.06.2011 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kopie

Winklarn, 17.06.2011

Unterschrift 1. Vorsitzender Hauptverein	
Unterschrift 2. Vorsitzender Hauptverein	